



**Satzung der Gemeinde Poing
über die Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund der Gemeinde Poing
(Sondernutzungssatzung -SNS)
vom 22.05.2015**

Aufgrund Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), in Verbindung mit Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Gemeinde Poing folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Straßen im Sinne der Satzung).
- (2) Die Bestandteile der Straße ergeben sich aus Art. 2 BayStrWG.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen durch Ortsrecht bestehen.
- (4) Kommunale Werbenutzungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 BayStrWG liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 BayStrWG ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung dieser Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. Aufgrabungen;
 2. Nutzungen der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung, sofern die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von längerer Dauer erfolgt;

3. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
 4. Pfosten, Masten, Stelen und Säulen;
 5. Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Containern), Überspannungen;
 6. Lagern von Materialien aller Art;
 7. Gebäudeausladungen;
 8. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern und Behältnissen;
 9. Verkaufseinrichtungen (wie z.B. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufstische, Verkaufswagen, Vorrichtungen für Tageszeitungen im Selbstverkauf, Automaten);
 10. Werbeanlagen aller Art (einschließlich Werbeanlagen, die nicht der Wirtschaftswerbung, sondern ideellen, politischen, religiösen oder rein privaten Zwecken, der Information oder der Unterhaltung dienen, sowie Anschläge an unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen);
 11. Werbemaßnahmen;
 12. Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen und/oder die nicht betriebsbereit sind, sowie Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (einschließlich Wohnwagen) (länger als 14 Tage);
 13. Veranstaltungen und Märkte;
 14. Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen.
- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmungen ist auch
1. das Niederlassen in Gruppenform außerhalb zugelassener Freischankflächen, Veranstaltungen, Märkte oder sonstiger Sondernutzungen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, den Gemeingebrauch erheblich zu stören;
 2. das Betteln in aggressiver oder organisierter (bzw. bandenmäßiger) Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über der Straße befinden;
 2. Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte) oder Metallroste, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
 3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, Einwurfsvorrichtungen sowie den DIN-Vorschriften entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
 4. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Balkone, Vordächer, Fensterbleche, Erker, Markisen/Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
 5. Automaten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
 6. Mit einer baulichen Anlage (wie Häuser oder Einfriedungen) ortsfest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen, die nicht der Wirtschaftswerbung, sondern ideellen, politischen, religiösen oder rein privaten Zwecken, der Information oder der Unterhaltung dienen, sofern sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
 7. Wahlplakatständer (außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr) mit Plakaten bis zu einer Größe von DIN A0 in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung (die Entfernung muss spätestens 14 Tage nach der Wahl erfolgen). Die Wahlplakatständer dürfen hierbei maximal drei Ansichtsflächen haben (z.B. Dreieckständer);
 8. Geschäftswerbende Hinweisschilder (wie z.B. sog. Nasenschilder) und andere Eigenwerbeanlagen (wie z.B. Schaukästen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.
- (2) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Nutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nutzungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.
- (5) Für Nutzungen nach Abs. 1 gelten die §§ 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach sonstigen Vorschriften (wie z.B. der Bayerischen Bauordnung) werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 5 Verpflichtete/-r

- (1) Verpflichtete/-r im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben der/dem Erlaubnisnehmer/-in oder der die Sondernutzung ausübenden Person auch die/den Eigentümer/-in oder die/den dinglich Nutzungsberechtigte/-n des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und die Bauherrin bzw. der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen an Straßen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen. Dies gilt nicht, sofern die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung erfolgt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG).
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften (wie z.B. der Bayerischen Bauordnung) nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Bei Bedarf kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 8 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;

4. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
 5. für das Niederlassen in Gruppenform im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung;
 6. für das Betteln im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 9 Erlaubniswiderruf

- (1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist;
 2. die/der Erlaubnisnehmer/-in die ihr/ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder die/der Erlaubnisnehmer/in den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat die/der Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber der/dem Erlaubnisnehmer/in bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Die/Der Erlaubnisnehmer/in haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat die/der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Sie/Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet der/dem Erlaubnisnehmer/-in nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Lasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.1971 außer Kraft.

Poing, den 22.05.2015

Gemeinde Poing

- Siegel -

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Poing, den 29.05.2015

Gemeinde Poing

Aushang
vom 28.05.2015 bis 29.06.2015

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 15/22 am 28.05.2015

A. Hingerl
Erster Bürgermeister